

Die Rechtslage zur Offenlegung des Darmbachs

Darmbach e.V. legt Rechtsgutachten vor

Darmbach e.V. „Den Darmbach aus der Abwasserkanalisation zu nehmen und als offenen Bach durch die Stadt zu führen, ist zuallererst ein ökologisches Projekt. Die Aspekte der Stadtgestaltung bieten zusätzliche große Anreize und aus ökonomischer Sicht erscheint die Maßnahme besonders vordringlich“, so die einleitenden Worte von Eckard Zäschke, Vorsitzender des Darmbach-Vereins anlässlich eines Pressegesprächs des Darmbach e.V. zusammen mit dem BUND Darmstadt.

Ein viertes Argument zugunsten des Darmbach-Projektes, die Rechtslage, wurde bisher in der Öffentlichkeit widersprüchlich diskutiert. Daher hat der Darmbach-Verein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben. Dr. Frank-Florian Seifert, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, von der Kanzlei GKS Stockmann und Kollegen, mit Standorten u. a. in Berlin und Frankfurt am Main, hat die Gutachten erstellt. RA Dr. Seifert ist zudem Lehrbeauftragter für Gewäs-

serschutzrecht an der Hochschule Darmstadt.

Mitte Juni 2012 wurden Pressevertretern und am Abend den Mitgliedern die vom Darmbach e.V. beauftragten Gutachten vorgestellt. Diese kommen – zusammengefasst – zu dem Ergebnis: „Die Stadt Darmstadt ist nach wie vor objektiv-rechtlich verpflichtet, den Darmbach offenzulegen bzw. von der Ortskanalisation abzutrennen“.

Maßgeblich ist zunächst das Einleitungsverbot für vermeidbares Fremdwasser, wozu auch das Darmbachwasser zählt. Mit Bescheid vom 7. März 2008 hat der Regierungspräsident die Position vertreten, dass aufgrund dieses Verbots die Einleitung des Darmbachs in die Kanalisation und Kläranlage verboten werden könnte. An der Richtigkeit dieser Rechtsauffassung hat sich seither nichts geändert.

Der RP hat dann jedoch unter Bezugnahme auf ein von der Stadt Darmstadt beauftragtes Gutachten von einer entsprechenden Anord-



Darmbach e.V. [2]

Rechtsanwalt Dr. Frank-Florian Seifert (Bildmitte) stellt die Rechtsgutachten vor, neben ihm Eckhard Zäschke (links) und Reiner Wackermann (rechts) vom Vorstand des Darmbach e.V.

nung Abstand genommen. Begründet wird dies mit der Unverhältnismäßigkeit der (angeblich) geringen Auswirkungen der Darmbachabkopplung auf die Wasserqualität hinter der Kläranlage einerseits und den Gesamtkosten der Maßnahme andererseits. Nach Rechtsauffassung von Herrn RA Dr. Seifert war aber der einseitige Bezug auf diese Verhältnismäßigkeit ermessensfehlerhaft.

Hinzu kommt eine Reihe weiterer Rechtsvorgaben, die nur durch eine Abtrennung des Darmbachs von der Kanalisation und Offenlegung erfüllt werden können. Selbst die Abwassersatzung der Stadt Darmstadt verbietet das Einleiten von Bachwasser in die Kanalisation.

In einem Ergänzungsgutachten kommt RA Dr. Seifert zu dem Ergebnis, dass der Darmbach seine Gewässereigenschaft nicht verloren hat. Selbst die oberste Wasserbehörde des Landes Hessen hat den Darmbach – auch seinen verrohrten Teil – als Gewässer (und nicht als Abwasserkanal) eingestuft. Damit gelten alle relevanten Wassergesetze, Verordnungen und Richtlinien auch für den Darmbach als Fließgewässer.

Dieter Knauf, der Sprecher der Arbeitsgruppe Recht im Darmbach-Verein, fasst die Ergebnisse zusammen: „Durch dieses umfassende Rechtsgutachten ist belegt, dass neben Ökologie, Stadtgestalt und Ökonomie auch die rechtlichen Gesichtspunkte zu einem eindeutigen Ergebnis führen: Der Darmbach muss zwingend von der Abwasserkanalisation abgetrennt und offen durch die Stadt geführt werden“.

Mehr Infos

Argumente, Kosten und Rechtsgutachten beim Darmbach e.V., www.darmbach-ev.de und zum Projekt www.darmbach.de

Der Darmbach soll wieder offen durch Darmstadt fließen

das hilft

- der Natur
denn Bachwasser gehört nicht in die Kanalisation
- den Darmstädter Bürgern
durch ein lebendigeres Stadtbild
- dem Haushalt der Stadt
durch Einsparung von 3 Millionen Euro Einleitungsgebühren/Jahr für Jahr

Wir arbeiten daran

Darmbach e.V.

www.Darmbach-eV.de
Post@Darmbach-eV.de






Aufnahmeantrag

Ja, ich/wir möchte(n) Mitglied bei Darmbach e.V. werden.

Darmbach e.V.
 Pankratiusstraße 53
 64289 Darmstadt



Name _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

Telefon _____

E-Mail _____

Datum _____ Unterschrift _____

Ich bin damit einverstanden, Vereinspost per E-Mail zu erhalten.
 Jährlicher Mitgliedsbeitrag: 5 € pro Person; 20 € für Institutionen.